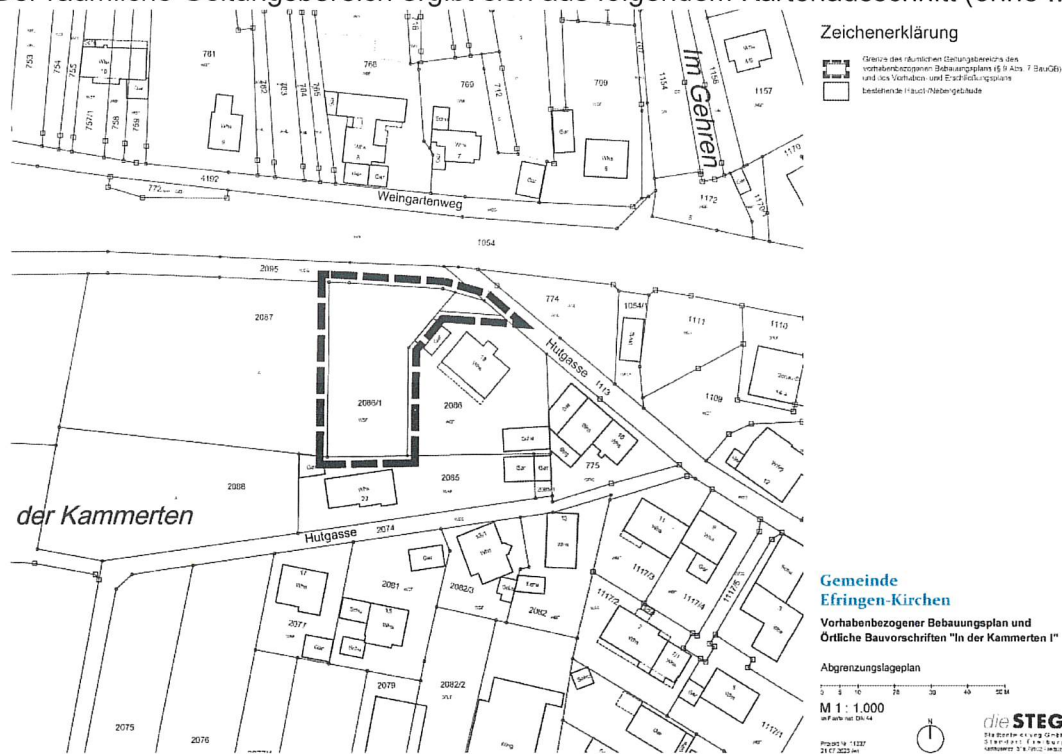


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Vorhabenbezogener Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „In der Kammerten I“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat am 21.07.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogener Bebauungsplan „In der Kammerten I“ und die zusammen mit dem Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Westen der Gemeinde Efringen-Kirchen westlich der Hutgasse. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,12 ha.
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab):



Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „In der Kammerten I“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB in der Gemeindeverwaltung Efringen-Kirchen (Rathaus), Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Vorhabenbezogener Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Efringen-Kirchen, den 01.08.2025
Carolin Holzmüller,
Bürgermeisterin

